



MEDIZINISCHE
UNIVERSITÄT WIEN

An das
Bundesministerium für
Gesundheit und Frauen

BdU

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Univ. Prof. Dr. Markus Müller
Rektor

Medizinische Universität Wien
Spitalgasse 23, 1090 Wien
T: +43 (0)1 40160-10001
karin.tentulin-
wawra@meduniwien.ac.at
www.meduniwien.ac.at

Karin Tentulin-Wawra, Amtsrätin
Sachbearbeiterin

Aktenzahl: 6-2015/2016

Wien, 30.08.2016

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Ärztegesetz 1998 geändert wird
BMGF-92101/0014-II/A/3/2016 vom 10.08.2016**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Medizinische Universität Wien erlaubt sich, zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Z 1:

Die Medizinische Universität Wien begrüßt die Klarstellungen und Verfahrenserleichterungen hinsichtlich der Erlangung der ärztlichen Berufsberechtigung durch Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte.

Zu Z 2:

Die Verfahrenserleichterung bei Umstrukturierungen von Ausbildungsstätten wird grundsätzlich befürwortet, allerdings ist der Begriff der „Umstrukturierung“ zu weit gefasst und es sollte näher ausgeführt werden, dass es sich um Umstrukturierungen mit maßgeblichen Auswirkungen auf die Organisationsstruktur der Ausbildungsstätte – wie in den Erläuterungen angeführt also etwa um Auflösung einer Abteilung, Integration in eine andere Abteilung, Neugründung einer Abteilung beim selben Rechtsträger etc. – handeln muss. Nicht jede Umstrukturierung stellt automatisch eine „Änderung der für die Anerkennung und für den Fortbestand als Ausbildungsstätte oder einer Ausbildungsstelle maßgeblichen Umstände“ im Sinne des § 11 Abs. 6 Ärztegesetz 1998 dar.

Zu Z 12:

Die Erweiterung der Kooperationspflicht der ÄrztInnen auf VertreterInnen einer anderen Wissenschaft oder eines anderen Berufes wird grundsätzlich begrüßt, allerdings sollten in den Erläuterungen die Anwendungsbereiche derartiger Kooperationsformen konkretisiert werden.

Zu Z 13:

Die Regelung ist grundsätzlich zu befürworten, allerdings sollten einige Präzisierungen vorgenommen werden:

Im Text sollte es richtig „Medizinische Universität“ heißen. Zu berücksichtigen ist, dass auch bei dieser Personengruppe im Sinne des PatientInnenwohls Grundkenntnisse der deutschen Sprache gefordert werden sollten, da diese im Rahmen von klinisch-praktischer Tätigkeit ähnlich einer Famulatur direkten PatientInnenkontakt haben. § 49 ÄG sieht anders als § 4 Abs. 2 Z 4 Ärztegesetz 1998 keinen Nachweis für „ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache“ vor, zumal das österreichische Medizinstudium ohnehin in Deutsch ist. Zu bedenken ist weiters, dass diesen Studierenden mit der Antragstellung kein Rechtsanspruch auf eine „Famulatur“, auch nicht an den jeweiligen Universitäten erwächst. Diesbezüglich unterscheidet sich die Situation zu „gewöhnlichen“ FamulantInnen, da diese die Famulatur dem Grunde und dem Ausmaß nach im Curriculum vorgegeben haben, wenngleich der Ort (in- oder ausländische Krankenanstalt) offen ist.

Die Formulierung könnte wie folgt lauten: „(6) Die Abs. 4 und 5 finden sinngemäß auch Anwendung auf Personen, zu deren Antrag auf Nostrifizierung eines im Ausland abgeschlossenen Studiums der Humanmedizin ein Nostrifizierungsverfahren an einer österreichischen Medizinischen Universität oder Universität, an der eine Medizinische Fakultät eingerichtet ist, anhängig ist und die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Z 4 erfüllen.“

Die Bestimmung bezieht sich ausdrücklich nur auf NostrifizierungswerberInnen und nicht auf NostrifikantInnen, also Studierende, die einen Nostrifizierungsbescheid – allenfalls mit Auflagen zur Absolvierung bestimmter Studieninhalte – erhalten haben. Personen, die einen Nostrifikationsbescheid erhalten, müssen konsequenter Weise dann als Studierende der Medizin im Sinne des § 49 Abs. 4 und 5 Ärztegesetz 1998 betrachtet werden können, da sie studienrechtlich mit diesem Status außerordentliche Studierende sind. Wenn man den ärztrechtlichen Begriff der „Studierenden“ daher weit interpretiert, sind somit ordentliche und außerordentliche Studierende erfasst. Dies sollte zur rechtlichen Absicherung sinnvollerweise in den Erläuterungen klargestellt werden.



Darüber hinaus sollte eine analoge Regelung wohl auch im Zahnärztegesetz vorgesehen werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen,

Univ.-Prof. Dr. Markus Müller
Rektor